

Vorname ZSR-
Besitzer/in

Nachname ZSR-
Besitzer/in

Geburtsdatum
ZSR-Besitzer/in

Geschlecht ZSR-
Besitzer/in

w m

E-Mail Adresse ZSR-Besitzer/in

Sprache der Praxis

ZSR-Nummer

Offizielle PLZ
der Praxis

Kanton

D F I

Ich akzeptiere die beigelegte Anschlussvereinbarung Nationaler Datenpool.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Medikamentenabgabe durch die Praxis

Keine Abgabe von Medikamenten (Praxis stellt Rezepte aus)

Medikamente werden nur im Notfall/Ausnahmefall abgegeben,
die Praxis stellt in der Regel Rezepte aus
Selbstdispensation

Teilnahme der Praxis an einem Notfalldienst

Regionaler Notfalldienst

Hintergrunddienst von Spezialisten

Kein Notfalldienst

GLN-Nummer (vormals EAN-Nummer) inkl. Fachspezialität(en) und Hauptfachgebiet und Arbeitszeit in %

GLN-Nummer 1

Arbeitszeit in %

Fachspezialität (Hauptfachgebiet)

Fachspezialität

Fachspezialität

**GLN-Nummer resp. GLN-Nummern (vormals EAN-Nummer), die unter dieser ZSR-
Nummer abrechnen inkl. Fachspezialität(en) und Hauptfachgebiet und Arbeitszeit in %**

GLN-Nummer 2 Arbeitszeit in %

Fachspezialität (Hauptfachgebiet)

Fachspezialität

Fachspezialität

GLN-Nummer 3 Arbeitszeit in %

Fachspezialität (Hauptfachgebiet)

Fachspezialität

Fachspezialität

GLN-Nummer 4 Arbeitszeit in %

Fachspezialität (Hauptfachgebiet)

Fachspezialität

Fachspezialität

Sollten mehr als vier Ärzte unter dieser ZSR-Nummer abrechnen, bitten wir Sie, die 2. Seite dieses Formulars zu kopieren und auszufüllen.

Anhang 3

Anschlussvereinbarung Nationaler Datenpool

zwischen den teilnehmenden Mitgliedern der Kantonalen Ärztesgesellschaft des Kantons [...]

(KÄG-Mitglied)

und der

NewIndex AG, Baslerstrasse 44, 4600 Olten

(NI)

1. Zweck und Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Einlieferung von Rechnungs-, Praxis- und weiterer Daten (nachfolgend allgemein als "Daten" bezeichnet) in den Nationalen Datenpool der Schweizer Ärzteschaft durch das KÄG-Mitglied, die Rechte und Sorgfaltspflichten bei der Bearbeitung und Nutzung der Daten sowie die Dienstleistungen der NI für die teilnehmenden KÄG-Mitglieder.

2. Erwarteter Nutzen der Beteiligten

Mit der Einlieferung der Daten leistet das KÄG-Mitglied einen standespolitisch fundamentalen Beitrag zum Aufbau und Unterhalt des Nationalen Datenpools der Schweizer Ärzteschaft. Dieser bildet die Basis für die Tarifverhandlungen mit Versicherungen und Behörden, die Plausibilisierung und Steuerung der Tarifierung, die Revision einzelner Tarife (Tarmed, Labor, etc.) sowie zunehmend auch für die Versorgungsforschung und Studien mit gesundheitsökonomischen Fragestellungen. Zudem steht den Ärztinnen und Ärzten mit dem Nationalen Datenpool der Schweizer Ärzteschaft auch ein Instrument für allfällige Wirtschaftlichkeitsverfahren zur Verfügung.

NI wurde im Jahr 2000 im Hinblick auf die künftigen tarifarischen Anforderungen unter TARMED gegründet und ist zu 100 % im Besitz der Kantonalen Ärztesgesellschaften, der FMH und der Ärztekasse. Zu den erfolgreichen Projekten von NI gehören die Berechnung der Starttaxpunktswerte und der Aufbau der TrustCenter. Damit hat NI die Kontrolle der Kostenneutralität, die Einführung des elektronischen Datenaustausches und der Aufbau des Nationalen Datenpools der Schweizer Ärzteschaft ermöglicht. Mit dem vorliegenden Angebot will die NI einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass möglichst viele Arztpraxen am Nationalen Datenpool teilnehmen können.

Das KÄG-Mitglied selber profitiert mit dem Anschluss an den Nationalen Datenpool, nebst den Vorteilen der übrigen Dienstleistungen der NI, von den durch TrustX im Auftrag der NI bereitgestellten Auswertungen seiner Praxiskennzahlen (PS-Reports). Diese erlauben jedem KÄG-Mitglied umfassende und individuelle Vergleiche der eigenen Daten mit den Werten der Fachkollegen in den Referenzkollektiven des Nationalen Datenpools.

3. Leistungen der Vertragspartner

3.1. Leistungen des KÄG-Mitglieds

3.1.1. Beitritt zu OBELISC

Mit der Zustimmung des KÄG-Mitglieds zu vorliegender Anschlussvereinbarung erklärt das KÄG-Mitglied gleichzeitig seinen Beitritt zum Sonderkollektiv OBELISC (vgl. Anhang 1). Die Inanspruchnahme der vorliegend geregelten Leistungen von NI setzt den Beitritt zum Sonderkollektiv OBELISC zwingend voraus.

Das KÄG-Mitglied anerkennt, dass vorliegende Vereinbarung und die Beitrittserklärung OBELISC separat voneinander zu kündigen bzw. aufzuheben sind.

3.1.2. Lieferung der Daten

Das KÄG-Mitglied liefert der NI seine Daten zwecks Integration, Bearbeitung und Nutzung im Nationalen Datenpool über den elektronischen Briefkasten.

Welche Daten, in welcher Form und Frist das KÄG-Mitglied im von der NI bereitzustellenden elektronischen Briefkasten abliefern muss, bestimmt sich nach den von derjenigen Kantonalen Ärztesellschaft, welcher das KÄG-Mitglied angehört, festgelegten Datenlieferungspflichten.

3.1.3. Informationspflicht

Das KÄG-Mitglied stellt sicher, dass seine Patientinnen und Patienten über folgende Punkte ausdrücklich informiert sind:

- Die Rechnungsdaten werden an einen Datenpool weitergegeben;
- Die Anonymisierung der Daten erfolgt erst im Datenpool, dies im Rahmen eines automatisierten softwaregesteuerten Vorgangs;
- Die Daten werden für statistische Zwecke genutzt.

3.1.4. Angaben zur Klassifikation der Praxis

Das KÄG-Mitglied teilt der NI die erforderlichen Angaben für die statistische Klassifikation der eigenen Praxis mit und informiert diese zeitnah über allfällige Änderungen der relevanten Merkmale.

3.1.5. Angabe der vertraulichen E-Mail-Adresse

Das KÄG-Mitglied teilt der NI verbindlich diejenige E-Mail-Adresse mit, an welche die sensitiven Auswertungen der Praxis verschickt werden dürfen. Das KÄG-Mitglied kann die E-Mail-Adresse frei wählen, muss jedoch selber dafür besorgt sein, dass die an diese Adresse gesendeten Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

3.1.6. Abgeltung der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der NI im Zusammenhang mit der Verarbeitung der vom KÄG-Mitglied eingelieferten Daten übernimmt die Kantonale Ärztesellschaft, welcher das KÄG-Mitglied angehört. Das KÄG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Kosten von der Kantonale Ärztesellschaft weiterverrechnet werden können.

3.2. **Leistungen der NI**

3.2.1. Integration der Daten in den Nationalen Datenpool

Die NI stellt die technische Inbetriebnahme des elektronischen Briefkastens, wo das KÄG-Mitglied mittels persönlichem Login und Passwort seine Daten abliefern kann, sicher und sorgt für dessen Betrieb und Unterhalt. Die NI sorgt für die Integration, Bearbeitung und Nutzung der ihr vom KÄG-Mitglied anvertrauten Daten. Allfällige bei der Ablieferung im elektronischen Briefkasten nicht anonymisierte Patientendaten werden bei der Entgegennahme vollautomatisiert im Sinne von Ziffer 5.2 unten anonymisiert.

3.2.2. Referenzkollektivdaten

Die NI stellt dem KÄG-Mitglied in den PS-Reports neben den ausgewerteten Daten seiner Praxis auch die Kennzahlen des entsprechenden Referenzkollektives seiner Praxis zur Verfügung. Die Referenzkollektive sind so definiert, dass sie statistisch signifikante Aussagen ermöglichen und den Bedürfnissen aller Beteiligten Rechnung tragen. Innerhalb eines Referenzkollektives werden die Daten von jeweils mindestens 6 Praxen miteinander verglichen.

3.2.3. Erstellung und Auslieferung der PS-Reports

Anschlussvereinbarung Nationaler Datenpool März 2015

Die PS-Reports werden den KÄG-Mitglied vom TrustX-System im Auftrag der NI automatisch und in der gewünschten Kadenz zugestellt. Die Zustellung erfolgt per E-Mail an die vom KÄG-Mitglied definierte E-Mail-Adresse.

3.2.4. Auskunft und Support

Bei Fragen zur Einspeisung der Daten in den elektronischen Briefkasten zwecks Integration in den Nationalen Datenpool, zu den Referenzkollektivdaten sowie zur Bearbeitung der Daten nach den Grundsätzen von OBELISC und des Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex-Datenpool (vg. Anhang 2) informiert sich das KÄG-Mitglied bei der Kantonalen Ärztesgesellschaft, welcher es angehört.

Allfällige im System der Datenlieferung festgestellte Mängel oder Störungen meldet das KÄG-Mitglied der Kantonalen Ärztesgesellschaft, welcher es angehört.

4. **Sicherstellung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit**

4.1. **Zentrale Bestimmungen**

Bei der Nutzung der Daten im Nationalen Datenpool kommt dem Schutz des KÄG-Mitglieds, dessen Daten sowie aller übrigen Beteiligten eine zentrale Rolle zu.

Die nachfolgenden Bestimmungen definieren die Rechte und Pflichten aller Parteien bei der Nutzung der Daten im Nationalen Datenpool. Basis hierzu bilden die gesetzlichen und strafrechtlichen Auflagen im Umgang mit Patientendaten und dem Anspruch auf Vertraulichkeit und Datenschutz der Datenlieferanten. Im übrigen wird auf die Beitrittserklärung OBELISC (Anhang 1) sowie den Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex-Datenpool (Anhang 2) verwiesen.

4.2. **Sicherstellung des Schutzes der Patientendaten**

Der Schutz der Patientendaten wird durch die Bildung eines anonymisierten Patienten-Codes und die Löschung der Personalien des Patienten bei der Einlieferung der Rechnungsdaten in den Nationalen Datenpool sichergestellt. Für die statistische Auswertung bleiben lediglich die Parameter Alter, Geschlecht und Postleitzahl ersichtlich.

Der Patienten-Code ist einheitlich, um übereinstimmende Patienten aus mehreren Arztpraxen statistisch erfassen zu können. Damit sollen künftig auch patientenzentrierte Auswertungen im Bereich der Versorgungsforschung ermöglicht werden.

4.3. **Nutzung der Daten**

Der Schutz der Daten bei der Integration, Bearbeitung und Nutzung im Nationalen Datenpool wird durch die NI basierend auf den Bestimmungen der Beitrittserklärung OBELISC (vgl. Anhang 1) und des Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex-Datenpool (NAKO und OBELISC) (vgl. Anhang 2) sichergestellt.

5. **Weitere Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

5.1. **Rechte und Pflichten der NI**

5.1.1. Recht zur Verarbeitung, Nutzung und Weiterleitung der Daten

Die NI hat das Recht, die ihr anvertrauten Daten des KÄG-Mitglieds gemäss Beitrittserklärung Sonderkollektiv OBELISC zu bearbeiten, nutzen und weiterzugeben. Insbesondere hat die NI das Recht, die ihr anvertrauten Daten für die Erbringung der vorliegend aufgeführten Leistungen, namentlich Anschlussvereinbarung Nationaler Datenpool März 2015

lich der Weiterleitung der Daten zu deren Integration und Nutzung im Nationalen Datenpool und die Erstellung der PS-Reports für die Praxis des KÄG-Mitglieds zu nutzen. Für den Zweck und den Umfang der Datenbearbeitung unter dem Sonderkollektiv OBELISC wird auf die Beitrittserklärung OBELISC in Anhang 1 verwiesen.

NI ist berechtigt, die Verarbeitung, Speicherung und Archivierung der Daten an externe Dritte zu delegieren. NI verpflichtet sich, sämtliche ihrer Pflichten und Auflagen bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung auf diese externen Dritten zu übertragen.

Das KÄG-Mitglied ermächtigt die NI, der Kantonalen Ärztesgesellschaft, welcher das KÄG-Mitglied angehört, seine ZSR-Nummer, das Lieferjahr und die Daten-Liefermenge zu melden. Dies zwecks Überprüfung der Einhaltung und ordnungsgemässen Erfüllung der von der Kantonalen Ärztesgesellschaft gegenüber dem KÄG-Mitglied aufgestellten Datenlieferungspflichten.

5.1.2. Pflicht zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Die NI verpflichtet sich, die Sicherheit der ihr anvertrauten Daten zu gewähren. Sie trifft insbesondere die gemäss dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten notwendigen, organisatorischen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die NI verpflichtet sich im weiteren zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), ihre Mitarbeitenden und beauftragte Dritte über die einschlägigen Bestimmungen zur Wahrung der Schweigepflicht gemäss KVG Art. 83 und des ärztlichen Berufsgeheimnisses gemäss StGB Art. 321 zu informieren und deren Einhaltung uneingeschränkt sicherzustellen.

5.2. Rechte und Pflichten des KÄG-Mitglieds

5.2.1. Recht zur Nutzung der Kollektivdaten

Das KÄG-Mitglied erhält nach Abschluss dieser Anschlussvereinbarung das Recht, die Daten der Referenzkollektive seiner Fachspezialität und seines Kantons oder den übergeordneten Gruppierungen einzusehen und zu nutzen.

5.2.2. Pflicht zum Schutz der Kollektivdaten

Das KÄG-Mitglied verpflichtet sich, die Daten der Referenzkollektive ausschliesslich für eigene, im Zusammenhang mit der eigenen Praxistätigkeit stehenden Zwecke und in den Schranken des Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex-Datenpool (NAKO und OBELISC) (vgl. Anhang 2) zu nutzen, diese nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben und vor Einblicken Dritter zu schützen.

6. Abschliessende Bestimmungen

6.1. Vertragsdauer und Kündigung

Vorliegende Vereinbarung tritt mit der Zustimmung des KÄG-Mitglieds per Mausklick im Rahmen seiner Online-Anmeldung zum Nationalen Datenpool in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf den 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Bei unrechtmässiger oder missbräuchlicher Nutzung der Dienstleistungen oder Daten, können die Parteien ihre Leistungen jederzeit und umgehend einstellen und den Vertrag fristlos auflösen. Bei begründetem Verdacht des Systems- bzw. Datenmissbrauchs durch das KÄG-Mitglied ist die NI zudem berechtigt, den Zugriff des KÄG-Mitglieds auf den elektronischen Briefkasten jederzeit vorsorglich zu sperren. Die NI informiert die Kantonale Ärztesgesellschaft, welcher das KÄG-Mitglied angehört, unverzüglich über die erfolgte Sperrung und spricht mit ihr die notwendigen weiteren Massnahmen ab.

6.2. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält das KÄG-Mitglied das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte der NI. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich den Dienstleistungen und Produkten verbleiben bei der NI oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die NI dem KÄG-Mitglied, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

6.3. Haftung der NI

Die NI steht für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die gelieferten Praxisdaten werden von der NI mit grösstmöglicher Sorgfalt bearbeitet und verwaltet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der von den KÄG-Mitgliedern gelieferten Praxisdaten, welche zur Erstellung der Referenzkollektive herangezogen werden, übernimmt die NI keine Gewähr und schliesst jegliche Haftung für Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass die von den KÄG-Mitgliedern gelieferten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, aus.

Für allfällige andere Schäden aller Art (insbesondere auch Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter) sowie für entgangenen Gewinn haftet die NI nicht, es sei denn, diese würden durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht ihrerseits bzw. seitens ihrer Hilfspersonen verursacht. Weiter haftet die NI nicht für höhere Gewalt, unsachgemässes Vorgehen seitens der KÄG und/oder ihrer Mitglieder, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel der KÄG-Mitglieder, extreme Umgebungseinflüsse, Eingriffe der KÄG-Mitglieder oder Störungen durch Dritte (Viren, Würmer usw.), die trotz der notwendigen aktuellen Sicherheitsvorkehrungen passieren.

6.4. Änderungen der Anschlussvereinbarung

Die NI behält sich vor, diese Anschlussvereinbarung jederzeit neuen Gegebenheiten anzupassen. Sie informiert das KÄG-Mitglied rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen – in der Regel per Mitteilung im elektronischen Briefkasten - und räumt ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht ein.

6.5. Gerichtsstand

Für sämtliche aus dieser Anschlussvereinbarung entstehenden Streitigkeiten, gilt der jeweilige Sitz der NI (aktuell: **4600 Olten**) als ausschliesslicher Gerichtsstand. Die NI behält sich das Recht vor, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht am Wohn- oder Geschäftssitz des KÄG-Mitglieds oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

NewIndex, im März 2015

Anhänge

Anhang A: Beitrittserklärung OBELISC

Anhang B: Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex - Datenpool (NAKO und OBELISC)

Anhang A

Beitritt zu OBELISC von NewIndex (NI)

Präambel

Die NewIndex AG (nachfolgend „NI“), welche zu 100% den Kantonalen ÄrzteGesellschaften, der FMH und der Ärztekasse gehört, ist der Datenpool der Schweizerischen Aerzteschaft. Im Auftrag ihrer Inhaber sammelt, analysiert und wertet die NI in der so genannten NAKO (Nationalen Konsolidationsstatistik) die Daten der freipraktizierenden Ärzteschaft über die TrustCenter aus. Dies ist für die Tarifverhandlungen der Kantonalen ÄrzteGesellschaften und der FMH sowie für die Plausibilisierung und Steuerung der LeikoV (Leistungs- und Kostenvereinbarung) unverzichtbar. Zur Bewältigung sich aktuell und künftig stellender Herausforderungen im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der Versorgungsforschung (wie etwa Demografie, Import-Export Patienten und Leistungen, Zentrumsfunktionen etc.), bei der Revision des TARMED Tarifs (TARVISION) sowie beim Nachfolgemodell LeikoV, ist die Datenübermittlung seitens der Ärzteschaft wesentliche Voraussetzung zur Generierung hierfür notwendiger Auswertungen und Analysen. Dies dient überdies nicht zuletzt auch der Zurückeroberung des Primats bei der Datenbasis im Schweizerischen Gesundheitswesen, wodurch die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben im Auftrag und zum Wohle der Ärzteschaft erst ermöglicht wird. So kann durch ein umfassendes Datennetz die Beratung von bestehenden oder entstehenden Arztpraxen bedürfnisgerecht optimal ausgestaltet werden und durch die auch wirtschaftliche Datennutzung zukunftsorientierte Zusammenarbeiten mit anderen Protagonisten der Gesundheitsbranche aufgebaut werden.

Beitrittserklärung:

1. Beitritt zum Sonderkollektiv NI

Hiermit erklärt der/die Unterzeichnende den Beitritt zum Sonderkollektiv NI.

2. Ermächtigung zur Einblicknahme in und zur Entgegennahme von Daten

NI wird ermächtigt, Daten des/der Unterzeichnenden (Patientendaten und Daten über die ärztliche Tätigkeit/Praxisdaten) rückwirkend und künftig beim zuständigen TrustCenter und anderen Stellen respektive bei externen Dritten, welche mit der Verarbeitung, Speicherung und Archivierung der Daten beauftragt wurden (z.B. die TrustX-AG), einzusehen und Kopien davon einzufordern. NI legt fest, in welcher Form, Bearbeitungsstufe und Umfang sie die Daten bei den genannten Stellen einfordert. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Weisung an die genannten Stellen den Aufforderungen der NI auf Dateneinsichtnahme und -übermittlung vorbehaltlos und vollumfänglich nachzukommen.

3. Legitimation der NI zur Auswertung, Konsolidierung und Weitergabe der Daten

Der /die Unterzeichnende legitimiert die NI, die Daten zu den in der Präambel und dem/der Unterzeichneten sonst dargelegten Zwecken zu bearbeiten, zu nutzen, in einer eigens erstellten Datenbank aufzunehmen und - gegebenenfalls auch entgeltlich - an Dritte weiterzugeben. Die Weitergabe an externe Dritte (ausserhalb der kantonalen Ärztegesellschaften, der Medizinischen Fachgesellschaften sowie der FMH und der Konferenz der Kantonalen Ärztegesellschaften (KKA)) ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) zulässig. Die Nutzung der in Bezug auf den/die Unterzeichnende/n pseudonymisierten Daten ausserhalb der vorgängig erwähnten Verbände, wie beispielsweise in der Forschung, Planung und

Statistik, untersteht ferner wie anhin der Prüfung und Genehmigung des NAKO-Gremiums. Bei einer Weitergabe der Daten muss die NI dem/der Empfänger/in sämtliche ihrer Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung übertragen.

4. Auskunftsrecht

Der/die Unterzeichnende kann von der NI Auskunft darüber verlangen, ob und zu welchem Zweck seine/ihre Daten bearbeitet werden. Die NI stellt zusätzliche und detaillierte Informationen zur Datenbearbeitung auf der Website www.newindex.ch/d/obelisc zur Verfügung und gibt solche auf entsprechende Anfrage des /der Unterzeichnenden ab.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Erklärung erfolgt im Rahmen einer durch die Erklärung begründeten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem/der Unterzeichnenden, welche/r auf unbestimmte Dauer NI Daten in eigenen Interesse sowie im Interesse der Ärzteschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch den/die Unterzeichnende/n in Kraft. Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt werde.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Für allfällige sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der NI ausschliesslich zuständig.

Anhang B

Kodex für die Verwendung der Daten im NewIndex-Datenpool (NAKO und OBELISC)

1. Präambel

- 1.1. Die Daten, die NewIndex im Auftrag der Ärzte sammelt, sollen für eine breite Palette von gesundheitsökonomischer und demographischer Fragestellungen genutzt, sowie für Forschungs- und PR-Zwecke im Sinne der Schweizerischen Ärzteschaft eingesetzt werden können.
- 1.2. Schutz der Datenlieferanten: Die Daten des Datenpools der Schweizer Ärzte umfassen die in den angeschlossenen Praxen fakturierten Leistungen, Patientendaten, Diagnosecodes und Praxiseigenschaften etc. Durch die hohe Sensitivität unterstehen diese Daten in der Verwendung umfassenden und strikten Vorgaben zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz der Interessen der Ärzteschaft.
- 1.3. NewIndex wertet die Daten des Datenpools aus, und stellt sie den Ärzten und den berechtigten Ärzteorganisationen (kantonale Ärztesgesellschaften, Medizinische Fachgesellschaften sowie der FMH und der Konferenz der Kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA), etc.) in geeigneter Form zur Verfügung (Studien, Berichte, Ad-hoc-Auswertungen, NAKO-Tools, Referenz-Kollektive etc.).
- 1.4. Die Datennutzung soll im Innenverhältnis der Ärzteorganisationen weitgehend frei möglich sein und liegt grundsätzlich in deren Verantwortung, soweit sie nicht im Widerspruch zum NAKO-Kodex ist.
- 1.5. Problematisch kann die Datennutzung im gesundheitspolitischen Umfeld der jeweiligen Ärzteorganisationen werden, wenn Auswertungen nicht ausreichend abgesichert oder gar irreführend sind. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit des ganzen Datenpools in Frage gestellt. Um dies zu verhindern, regelt dieser Kodex den Zugriff und die Nutzung des Datenpools bei der Nutzung der Daten in der Öffentlichkeit.
- 1.6. Die Datennutzung ausserhalb der Ärzteorganisationen ist zulässig, aber an verschärfte Nutzungsbedingungen geknüpft.
- 1.7. Für Auswertung für einzelne Ärzte (Datenlieferanten), sowie für die Referenz-Kollektiv-Daten gelten die gleichen Bestimmungen.

2. Zweck

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Verwendung der NAKO-Daten aus dem NewIndex-Datenpool und der darauf basierenden Auswertungen und Publikationen. Die Verwendung von OBELISC-Daten aus dem NewIndex-Datenpool (Objective Evaluation and Leadership In Scientific Health Data Collection) ist im Anhang 1 geregelt.
- 2.2. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der NewIndex, der Ärzteorganisationen, sowie von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der NAKO-Daten des NewIndex-Datenpools.

3. NAKO-Gremium

- 3.1. Das NAKO-Gremium wird vom Verwaltungsrat der NewIndex bestellt. Es nimmt die Funktion einer Steuerungs- und Kontrollstelle im Sinne von Artikel 1 wahr.
- 3.2. Zusammensetzung:
 - Je 2 Vertreter der Dachverbände FMH und KKA. FMH und KKA stellen sicher, dass alle drei Sprachregionen (Deutschschweiz, Romandie, Tessin) im NAKO-Gremium vertreten sind;
 - Je 1 Vertreter der durch die Ärztekammer anerkannten Dachorganisationen MFE, FMCH, FMPP;
 - 1 Vertreter der NewIndex;
 - 1 Vertreter der TrustCenter;
 - Zusätzlich können 1 bis 3 Fachexperten (Statistik, Recht, ... o.ä.) ins Gremium gewählt werden (nur mit beratender Stimme).
- 3.3. Beschlussfassung:

Die Versammlung des NAKO-Gremiums ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des NAKO-Gremiums werden bei Versammlungen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Grundlegende Beschlüsse – insbesondere die Anpassung des NAKO-Kodexes – müssen innerhalb einer Versammlung gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (auch per E-Mail oder per Telefax) oder per Telefonkonferenz gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied des NAKO-Gremiums die mündliche Beratung innerhalb einer Versammlung verlangt.
- 3.4. Zur Aufgabe des NAKO-Gremiums gehören insbesondere:
 - 3.4.1 Überprüfung und Genehmigung von Anträgen zur Datennutzung. Bei der Überprüfung des Antrags werden insbesondere folgende Punkte näher untersucht

- Vereinbarkeit mit dem NAKO-Kodex,
- Überprüfen des Studien-Designs (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Methoden, Zulässigkeit und Klarheit der Fragestellung).
- Abschätzen des Potentials / Risikos für den Missbrauch oder eines möglichen Schadens für Fachgruppen, Kantonale Ärztesellschaften und Ärzteschaft als Ganzes durch die beantragte Datennutzung.

- 3.4.2 Sicherstellung des Datenschutzes gegenüber den datenliefernden Ärzten.
- 3.4.3 Kenntnisnahme und Prüfung der Resultate, die aus bewilligten Datennutzungen entstehen, und Veranlassung allfällig notwendiger Massnahmen bei der Feststellung von Missbräuchen zur Gewährleistung des Datenschutzes bzw. zum Schutz der Interessen der Ärzteschaft.
- 3.4.4 Prüfung und Antrag auf Ahndung von Missbräuchen an die NewIndex im Zusammenhang mit der Verwendung der NewIndex-Daten, den Verträgen oder diesem Kodex.

4. Nutzung von Daten aus dem NewIndex-Datenpool

- 4.1. Der Zugriff und die Nutzung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und der geltenden Verträge im Verhältnis Datenlieferant, Ärzteorganisationen, TrustCenter, TrustX-Management AG und NewIndex.
- 4.2. Bei einer Weitergabe von Datenabzügen durch NewIndex müssen dem/der Empfänger/in sämtliche Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung übertragen werden.
- 4.3. Resultate der Datennutzung dürfen nur in vollständig anonymisiertem Zustand publiziert werden.
- 4.4. Die Datenquelle ist bei der Verwendung von Daten aus dem NewIndex-Datenpool anzugeben.

5. Zugriff und Nutzung der NAKO-Daten durch die NewIndex

- 5.1. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich).
- 5.2. Arbeiten mit Daten aus dem NAKO-Datenpool werden von Mitarbeitern der NewIndex durchgeführt. NewIndex hat das Recht diese Arbeiten unter Einhaltung aller gültigen Bestimmungen (siehe Ziffer 4) durch Dritte ausführen zu lassen.

- 5.3. Aufgrund der Sensibilität der Daten müssen sämtliche frei zugänglichen Auswertungen und Publikationen dem NAKO-Gremium vorgängig vorgelegt werden.

6. Zugriff und Nutzung der NAKO-Daten durch die FMH

- 6.1. Datenlieferungen an die FMH umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich). Auswertungen sollen durch Mitarbeiter der NewIndex oder Mitarbeiter der FMH, welche die Datennutzungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen unterschrieben haben, durchgeführt werden.
- 6.2. Die Datennutzung unterliegt der Verantwortung der FMH und muss grundsätzlich nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden, sofern sie mit den übergeordneten Datennutzungsbestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit übereinstimmt (vgl. Ziffer 4). Die Datenherausgabe an Dritte erfolgt über den Abschluss eines Datenlieferungsvertrages zwischen NewIndex und den Dritten, bei welchem insbesondere die in Ziffer 9 festgehaltenen Pflichten eingehalten bzw. übertragen werden müssen. Ferner auch die Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziffer 11.
- 6.3. Aufgrund der Sensibilität der Daten müssen sämtliche frei zugänglichen Auswertungen und Publikationen dem Zentralvorstand zur Bewilligung vorgelegt werden.
- 6.4. Tangieren Publikationen einzelne Kantonale Ärztesellschaften und/oder Fachgesellschaften, ist vorgängig das NAKO-Gremium zu begrüssen.

7. Zugriff und Nutzung der NAKO-Daten durch die KKA

- 7.1. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich). Grundsätzlich werden Arbeiten mit NAKO-Daten aus dem NewIndex-Datenpool von Mitarbeitern der NewIndex durchgeführt.
- 7.2. Die Datennutzung unterliegt der Verantwortung der KKA und muss grundsätzlich nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden, sofern sie mit den übergeordneten Datennutzungsbestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit übereinstimmt (vgl. Ziffer 4 hiavor). Die Datenherausgabe an Dritte erfolgt über den Abschluss eines Datenlieferungsvertrages zwischen NewIndex und den Dritten, bei welchem insbesondere die in Ziffer 9 festgehaltenen Pflichten eingehalten bzw. übertragen werden müssen. Ferner auch die Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziffer 11.
- 7.3. Aufgrund der Sensibilität der Daten müssen sämtliche frei zugänglichen Auswertungen und Publikationen dem Vorstand der KKA zur Bewilligung vorgelegt werden.

- 7.4. Tangieren Publikationen einzelne Fachgesellschaften und/oder kantonale Ärztesgesellschaften, ist vorgängig das NAKO-Gremium zu begrüssen.

8. Zugriff und Nutzung der NAKO-Daten durch die Gesellschaften (Kantonale Ärztesgesellschaften, Fachgesellschaften)

- 8.1. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich).
- 8.2. Jede Gesellschaft hat ausschliesslich Zugriff auf die Daten ihrer eigenen Mitglieder sowie der Referenzkollektive. Die Nutzung dieser Daten richtet sich nach den vereinsinternen Regelungen, und den übergeordneten Datennutzungsbestimmungen (siehe Ziffer 4), und muss die Vorgaben aus den Verträgen mit der NewIndex erfüllen.
- 8.3. Datennutzung im halböffentlichen Raum (z.B. Verhandlungen) unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaft und muss nicht durch das NAKO-Gremium genehmigt werden.
- 8.4. Aufgrund der Sensibilität der Daten müssen sämtliche zur Veröffentlichung gedachten Auswertungen und Publikationen dem NAKO-Gremium zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.
- 8.5. Ist die Weitergabe von Daten an Dritte ausserhalb von Vertragsverhandlungen geplant, ist vorgängig die Freigabe durch das NAKO-Gremium einzuholen.

9. NAKO-Datennutzung durch Dritte (insbesondere Forschungsinstitute)

- 9.1. Die Weitergabe von Daten an externe Dritte ist nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), und des vorliegenden NAKO-Kodex sowie der vertraglichen Nutzungsbedingungen zwischen NewIndex und dem Nutzer der Daten zulässig, und muss mit den Verantwortlichen für die Durchführung der Studien schriftlich fixiert werden.
- 9.2. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich).
- 9.3. Die Nutzung der Daten ist nur mit vorgängiger Genehmigung des detaillierten Studienprojektes durch das NAKO-Gremium möglich. Dem Antrag zur Datennutzung ist eine detaillierte Beschreibungen des Studien-Design (inkl. Fragestellung und geplanter Methodik) beizulegen. Sämtliche Pflichten betr. Datenschutz, Datensicherheit und Datennutzung müssen übertragen werden (vgl. Ziffer 4) und sind vertraglich zwischen NewIndex und der Studienleitung festzuhalten. Ebenso muss auch die Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziffer 11 übertragen werden.

- 9.4. Wenn immer möglich werden die Datenanalysen durch die NewIndex durchgeführt. Die aufgrund der Bewilligung des NAKO-Gremiums gelieferten Daten dürfen nicht ausserhalb der bewilligten Studie verwendet werden, und müssen nach deren Abschluss vernichtet werden, was testiert werden muss.
- 9.5. Vor der Publikation der Studienresultate prüft das NAKO-Gremium, ob die Studie gemäss Vertrag mit der notwendigen Qualität durchgeführt wurde (korrekte Anwendung der Grunddaten, Zulässigkeit statistischer Aussagen, Zulässigkeit materieller Aussagen, Klarheit der Aussage).

10. Zugriff und Nutzung der NAKO-Daten durch Vertreter von Subkollektiven

- 10.1. Analysen werden auf spezifischen Arbeitsdatensätzen durchgeführt. Diese Arbeitsdatensätze umfassen nur die notwendigen Daten (so viel wie nötig, und so wenig wie möglich).
- 10.2. Gruppen von Ärzten können ihre Daten für Subkollektive freigeben.
- 10.3. Definition und Management dieser Datenextrakte ist das Recht der am Subkollektiv teilnehmenden Ärzte.
- 10.4. Die Definition jedes Subkollektives (beispielsweise Anzahl Ärzte, Anteil Fachspezialitäten, TrustCenter) ist schriftlich festzuhalten und durch die betreffenden TrustCenter der NewIndex mitzuteilen.
- 10.5. Bei Subkollektiven hat sich die Datenverwendung am NAKO-Kodex zu orientieren und muss die Interessen der Ärzteschaft als Ganzes berücksichtigen.

11. Folgen bei Missbrauch

- 11.1. Jeder einzelne Verstoss gegen den Kodex oder die im Zusammenhang mit der Datennutzung abgeschlossenen Verträge wird mit einer Konventionalstrafe von mindestens CHF 100'000 geahndet. Die Bezahlung dieses Betrags befreit nicht von der weiteren Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex bzw. der vertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus behält sich NewIndex weitere Sanktionen sowie die fristlose Kündigung des Vertrages, den Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz vor. Die Höhe der Konventionalstrafe kann durch das NAKO-Gremium reduziert werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des NAKO-Gremiums und des Verwaltungsrates der NewIndex.

Geändert auf Antrag des NAKO-Gremiums gem. Protokoll vom 20.12.2012

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der NewIndex am 31.01.2013

ANHANG 1

13. Zugriff und Nutzung der OBELISC-Daten

- 13.1. Die Nutzungsbedingungen für OBELISC-Daten aus dem NewIndex-Datenpool sind mit Ausnahme der im Folgenden festgehaltenen Bestimmungen identisch mit den Bestimmungen für die NAKO-Daten aus dem NewIndex-Datenpool.
- 13.2. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Verwendung der OBELISC-Daten (Objective Evaluation and Leadership In Scientific Health Data Collection) aus dem NewIndex-Datenpool und der darauf basierenden Auswertungen und Publikationen.
- 13.3. Die Analyse von desaggregierten OBELISC-Daten ist nur der NewIndex und externen Dritten gestattet, die durch die NewIndex basierend auf der Beitrittserklärung zu OBELISC autorisiert wurden.
- 13.4. NewIndex ist ausdrücklich berechtigt desaggregierte Daten zu verwenden. Resultate der Datennutzung dürfen nur in vollständig anonymisiertem Zustand publiziert werden. Es gelten die in Ziffer 4 und Ziffer 5 festgelegten Bestimmungen und die geltenden Verträge im Verhältnis Datenlieferant und NewIndex.
- 13.5. Die Verwendung von desaggregierten OBELISC-Daten durch externe Dritte (z.B. Forschungsinstitute) ist zulässig, die Resultate der Datennutzung dürfen nur in vollständig anonymisiertem Zustand publiziert werden. Es gelten die gleichen verschärften Nutzungsbedingungen wie für NAKO -Daten aus dem NewIndex-Datenpool, und die in Ziffer 4, Ziffer 9 und Ziffer 11 festgelegten Bestimmungen.
- 13.6. Die Freigabe von Auswertungen von OBELISC-Daten an die Kantonalen Ärztgesellschaften und Fachgesellschaften sowie auch an die FMH und die KKA muss nicht durch das NAKO-Gremium geprüft werden. Anders verhält es sich bei zur Veröffentlichung gedachten Auswertungen und Publikationen. Diese müssen vorgängig analog zu den entsprechenden Vorgaben des NAKO-Kodexes (vgl. insbesondere Ziffern 6.3 und 6.4, 7.3 und 7.4 sowie 8.4 und 8.5 hiervor) vom NAKO-Gremium allenfalls geprüft und/oder genehmigt werden.